

Gesetz zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts (Arbeitszeitrechtsgesetz - ArbZRG)

ArbZRG

Ausfertigungsdatum: 06.06.1994

Vollzitat:

"Arbeitszeitrechtsgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1. 7.1994 +++)

Art. 1: ArbZG 8050-21

Art. 2 bis 17: Änderungsvorschriften

Art. 19 Abs. 1: Aufhebungsvorschriften

Art. 20: Änderungsvorschrift

Art. 21 Satz 3 Nr. 1 bis 22: Aufhebungsvorschriften

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt

Werktägliche Arbeitszeit und arbeitsfreie Zeiten

- § 3 Arbeitszeit der Arbeitnehmer
- § 4 Ruhepausen
- § 5 Ruhezeit
- § 6 Nacht- und Schichtarbeit
- § 7 Abweichende Regelungen
- § 8 Gefährliche Arbeiten

Dritter Abschnitt

Sonn- und Feiertagsruhe

- § 9 Sonn- und Feiertagsruhe
- § 10 Sonn- und Feiertagsbeschäftigung
- § 11 Ausgleich für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung
- § 12 Abweichende Regelungen
- § 13 Ermächtigung, Anordnung, Bewilligung

Vierter Abschnitt

Ausnahmen in besonderen Fällen

- § 14 Außergewöhnliche Fälle
- § 15 Bewilligung, Ermächtigung

Fünfter Abschnitt

Durchführung des Gesetzes

- § 16 Aushang und Arbeitszeitznachweise

- § 17 Aufsichtsbehörde
- Sechster Abschnitt
- Sonderregelungen
- § 18 Nichtanwendung des Gesetzes
- § 19 Beschäftigung im öffentlichen Dienst
- § 20 Beschäftigung in der Luftfahrt
- § 21 Beschäftigung in der Binnenschifffahrt
- Siebter Abschnitt
- Straf- und Bußgeldvorschriften
- § 22 Bußgeldvorschriften
- § 23 Strafvorschriften
- Achter Abschnitt
- Schlußvorschriften
- § 24 Umsetzung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Rechtsakten der EG
- § 25 Übergangsvorschriften für Tarifverträge
- § 26 Übergangsvorschrift für bestimmte Personengruppen

Artikel 2

Änderung des Bundesurlaubsgesetzes

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Artikel 4

Änderung des Soldatengesetzes

Artikel 5

Änderung der Gewerbeordnung

Artikel 6

Änderung des Gaststättengesetzes

Artikel 7

Änderung des Bundesberggesetzes

Artikel 8

Änderung des Ladenschlußgesetzes

Artikel 9

Änderung des Bäckerarbeitszeitgesetzes

Artikel 10

Änderung des Mutterschutzgesetzes

Artikel 11

Änderung des Seemannsgesetzes

Artikel 12

Änderung des Fahrpersonalgesetzes

Artikel 13

Änderung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie

Artikel 14

Änderung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie

Artikel 15

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien

Artikel 16

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Artikel 17

Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät

Artikel 18

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 19

Aufhebung von Hausarbeitstagsregelungen

Artikel 20

Unanwendbarkeit von Maßgaben

Artikel 21

Inkrafttreten und Ablösung

Art 1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

-

Art 2 bis 17 ----

Art 18 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 13 bis 17 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Art 19 Aufhebung von Hausarbeitstagsregelungen

(1)

(2) Arbeitnehmer, die nach dem 29. Januar 1980 einen oder mehrere Hausarbeitstage erhalten haben, brauchen das dafür gezahlte Entgelt nicht zurückzuerstatten, sie brauchen sich diesen Tag oder diese Tage auch nicht auf andere Freistellungen anrechnen zu lassen. Arbeitnehmer, die die für sie geltenden Voraussetzungen für den Anspruch auf den Hausarbeitstag erfüllen und die Klage auf Gewährung eines Hausarbeitstages erhoben haben, über die noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist, haben für die ihnen bis zum 29. Januar 1980 nicht gewährten Hausarbeitstage Anspruch auf eine entsprechende Zahl bezahler freier Tage. Können diese freien Tage nicht gewährt werden, haben die Arbeitnehmer Anspruch auf Abgeltung in Höhe des Entgelts, das ihnen für die Hausarbeitstage gezahlt worden wäre.

Art 20 Unanwendbarkeit von Maßgaben

Die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 5a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1020) aufgeführte Maßgabe ist nicht mehr anzuwenden.

Art 21 Inkrafttreten und Ablösung

Artikel 2 und Artikel 20 treten am 1. Januar 1995 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

1. bis 22.